

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Az. H 2-2018

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 01. November 2018 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 500 € belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 400 Euro.

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligte ist seit 06. November 2003 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 75 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen ihrer Untersuchungen fest, dass die Beteiligte als Spezialist am 22. Mai und 25. Mai 2018 in dem auf dem Marktplatz Xetra (XFRA) gehandelten Produkt Unternehmensanleihe Heidelberg Cement Finance Luxembourg 1,75% 4/2028 das festgesetzte anzahlbasierte Order-Transaktions-Verhältnis von 10.000 überschritten hatte. Das festgestellte Order-Transaktions-Verhältnis des fraglichen Produkts wies am 22. Mai und 25. Mai 2018 folgende Werte auf:

22.Mai: 17.235

25.Mai:12.833

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 08. Juni 2018 räumte die Beteiligte den Verstoß gegen §75 BörsO ein und verwies aber darauf, dass sich die Überschreitungen anlässlich einer Testphase im Spezialistenhandel Renten auf Veranlassung der Geschäftsführung der FWB ergeben hätten. Die Testphase sei von der Geschäftsführung am 16. April 2018 gestartet worden und am Abend des 15. Mai 2018 um 19:33 Uhr auf elektronische Anordnung der Geschäftsführung beendet worden. Die Händler hätten daraufhin ihre Handelsaktivitäten eingestellt. Da zu diesem Zeitpunkt die Kollegen von der Technik nicht mehr im Hause gewesen seien, sei das Quotierungsprogramm nicht abgeschaltet worden und unwissentlich im Hintergrund weitergelaufen und habe die Überschreitung des Order-Transaktion-Verhältnisses verursacht. Dass die Quotierungen weitergelaufen seien sei erst bei einer späteren Überprüfung festgestellt worden. Die Spezialisten der Börse hätten die Geschäftsführung der Börse bereits bei einer Vorbesprechung der Testphase darauf hingewiesen, dass der Test voraussichtlich zu einer Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses in liquiden Werten führe und eine Überwachung der Grenzwerte durch die Spezialisten nicht gewährleistet sei, weil deren Quote -Machines keine entsprechende Programmierung zur Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses vorsähen. Da die Testphase mit voraussehbarem Erfolg auf Veranlassung der Börse durchgeführt worden sei, treffe sie keine Verantwortung für die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses.

Unter dem 08. August 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses könne die Beteiligte gegen § 75 BörsO verstoßen haben. Der Verstoß sei zumindest fahrlässig erfolgt. Der Hinweis der Beteiligten auf die Verantwortung der Börse für die Ergebnisse der Testphase sei unerheblich, da die Überschreitungen des Order-Transaktions-Verhältnisses deutlich nach Beendigung der Testphase am 15. Mai 2018 erfolgt sei.

Am 13. August 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In ihrer Stellungnahme vom 10. September 2018 verweist die Beteiligte nochmals auf die Verantwortung der Börse für die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses während der Testphase. Nach dem abrupten Abbrechen der Testphase hätten die Händler die implementierte Quotierungssoftware nicht mehr eingesetzt. Dass die Software im Hintergrund selbständig weiter Quotiert habe, sei den Händlern nicht bewusst gewesen, da während der Testphase kein Monitoring implementiert gewesen sei. Man habe auf die Aussage der Börse vertraut, dass es zu keiner Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses kommen werde.

Diese fehlende Verantwortung der Beteiligten für den Verstoß gegen die BörsO habe auch die Börse erkannt, wenn sie die Gebühren für die exzessive Systemnutzung zurückerstattet habe.

Die Beteiligte, früher noch firmierend unter _____, wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses FWB vom 15. September 2015 (H 14-2015) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.000 Euro, mit bestandskräftigem Beschluss vom 14. April 2015 (H 2-2015) mit einem Verweis und mit bestandskräftigem Beschluss vom 02. April 2015 (H 4 -2014) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 -BörsG n.F.-), insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018, kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligte unterliegt der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Sie ist zugelassene Handelsteilnehmerin.
5. Die Beteiligte hat durch die unstreitige Überschreitung des Order-Transaktionsverhältnisses in dem vorgenannten Produkt am 22. und 25. Mai 2018 tatbestandlich gegen § 75 Abs. 1, Abs. 2 BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktions-verhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.
7. Nach § 75 Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:

1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen (volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis).
2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen (anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis).
8. Zur Bestimmung des hier allein in Frage stehenden anzahlbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird nach § 75 Abs. 2 2. Unterabsatz BörsO die Zahl der Ordereingaben durch die Summe der Anzahl ausgeführter Order und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß dem Anhang zu § 75, pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.
9. In der Tabelle 1 des Anhangs zu § 75 ist auf dem Marktplatz Börse Frankfurt (XFRA) für das Segment: Anleihen das maximal zulässige Order-Transaktions-Verhältnis für Liquiditätsspender auf 10.000 festgelegt.
10. Nach § 75 Abs. 2 4. Unterabsatz BörsO ist das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den in Anhang zu § 75 definierten maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnissen sind.
11. Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Produkt am 22. Mai und 25. Mai 2018 mehr als 10.000 und war somit unangemessen.
12. Die für die Beteiligte handelnden Personen haben auch leicht fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel-Kapitalmarktstrafrecht Kommentar S. 88).

13. Die für die Beteiligte handelnden Personen mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung kennen und dafür Sorge tragen, dass das festgesetzte Order-Transaktions-Verhältnis in dem gehandelten Produkt eingehalten wird. Dies verlangt, dass das Handelsverhalten so organisiert wird, dass der festgesetzte Grenzwert unter allen Umständen eingehalten wird. Dies war bei der Beteiligten nicht der Fall. Entgegen der Ansicht der Beteiligten war für den Verstoß gegen § 75 BörsO nicht die von der Geschäftsführung veranlasste Testphase adäquat kausal, denn die Testphase wurde bereits am 15. Mai 2018 und damit bereits 7 bzw. 19 Tage vor dem Zeitpunkt des Verstoßes abgebrochen. Kausal für den Verstoß war vielmehr, dass die für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter offenbar vergaßen, die im Hintergrund laufende Quotierungsmaschine abzustellen und diese weiter quotierte und an den beiden fraglichen Handelstagen das festgesetzte Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Produkt überschritten. Denn wäre die Quotierungsmaschine nach Abbruch der Testphase ordnungsgemäß abgestellt worden, wäre es nicht zur Überschreitung des Grenzwertes gekommen. Dass dies nicht geschehen ist, ist eindeutig dem Verantwortungsbereich der Beteiligten zuzurechnen. Denn die Händler mussten wissen, dass im Hintergrund eine Quotierungsmaschine läuft und sie hätten, wenn sie selbst technisch in der Lage waren, die Quotierungsmaschine zu stoppen, zumindest zu Beginn des nächsten Handelstages das technische Personal über das Ende der Testphase informieren können damit dies die erforderlichen Maßnahmen zu Beendigung der Quotierungstätigkeit veranlasst.

Der Umstand, dass die Börse für den maßgeblichen Zeitraum die Gebühren für die extensive Systemnutzung an die Beteiligte zurückerstattet hat, ändert nichts an dem schuldhaften Verstoß gegen die BörsO.

14. Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

16. Vorliegend reicht nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht aus. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
17. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beteiligte ist in der Vergangenheit bereits mehrfach sanktionsrechtlich in Erscheinung getreten, so dass die bloße Erteilung eines Verweises ausscheidet. Der neuerliche Verstoß zeigt, dass sich die Beteiligte die früheren Sanktionierungen nicht zur Warnung hat dienen lassen und sie erneut wegen eines Verstoßes an ihre Verpflichtungen aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern ist. Der Sanktionsausschuss hält daher unter Berücksichtigung seiner Praxis in vergleichbaren Fällen die Festsetzung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um die Durchsetzung der börsenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei ist eingeflossen, dass der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01. Januar 2018 durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens für börsenrechtliche Verstöße um den Faktor 4 auf 1 Million Euro nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Integrität des Finanzplatzes besondere Bedeutung zukommt. Andererseits beruht der Verstoß auf einer bloßen Nachlässigkeit im Einzelfall und ist nur von geringem Gewicht.
18. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs .5 Satz 1 BörsVO.
19. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
